

## Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Sporteinrichtungen

vom 28.11.2023

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 28.112023 folgende privatrechtliche Gebührenordnung für die Nutzung von städtischen Sporteinrichtungen beschlossen.

# § 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt den örtlichen Schulen, Vereinen, Gruppen und Institutionen die Waldenbucher Sporteinrichtungen mit den Nebeneinrichtungen nach Maßgabe der entsprechenden Benutzungsordnungen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans beziehungsweise nach Einzelbescheiden.
- (3) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen und deren Nebeneinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

# § 2 Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Übungsbetrieb Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach dem Belegungsplan. Verbandsspiele und Wettkämpfe <u>ohne</u> Entgelterhebung werden wie Übungsbetrieb behandelt. (2) Sportveranstaltungen
Sportveranstaltungen sind vor allem Belegungen am Wochenende außerhalb des festen
Belegungsplans sowie Turniere, Verbandsspiele und Wettkämpfe mit Entgelterhebung.

## § 4 Gebühren

- (1) Die Nutzungszeiten werden entsprechend der Beantragung durch den Nutzer/Veranstalter abgerechnet. Mehrbedarf muss rechtzeitig beantragt werden. Auf- und Abbauarbeiten sind für örtliche Vereine und Organisationen am Veranstaltungs-/Nutzungstag gebührenfrei. An anderen Tagen werden generell maximal 6 Stunden pro Tag entsprechend der Tariftabelle berechnet.
- (2) Die Gebührensätze in der nachfolgenden Tabelle gelten für gemeinnützige örtliche Vereine und Institutionen.
  - Von sonstigen örtlichen Veranstaltern wird ein Zuschlagssatz von 50 %, von auswärtigen Veranstaltern von 100 % erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 wird mit Ausnahme von reinen Jugendveranstaltungen der jeweils doppelte Gebührensatz erhoben.
- (4) Für Sportgruppen, die sich überwiegend aus Schülern, Jugendlichen, Auszubildenden und Studenten zusammensetzen, gilt der Jugendtarif, für Sportgruppen mit überwiegend erwachsenen Nutzern, die nicht unter den Jugendtarif fallen, gilt der Erwachsenentarif.
- (5) Bei Übungsbetrieb nach Belegungsplan in der Sporthalle Hermannshalde und der Schulturnhalle, sowie beim Kunstrasenspielfeld Hasenhof werden pro Jahr die Belegungszeiten abzüglich der Sommer- und Weihnachtsferien, sowie Feiertage abgerechnet.
- (6) Zu den festgesetzten Gebühren und Kostenersätzen wird zusätzlich die Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Gebühren und Kostenersätze für die einzelnen Sportstätten gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	Sporthalle	Betrag	Betrag		Betrag	Betrag	Sportplätze	Betrag	Betrag	
ab 01.01.2024	Hermannshalde	Jugend	Erwachsene	Schulturnhalle	Jugend	Erwachsene	Ritter-Sport- Stadion und Kunstrasenspiel feld "Hasenhof"	Jugend	Erwachsene	
Nutzungsgebühren										
Übungsbetrieb je 60 Minuten	je Hallendrittel pro Stunde	6,00€	8,50€	Gesamtfläche pro Stunde	8,00€	11,50€	Kunstrasenplat z Hasenhof: Vereine mit umfangreicher Jugendarbeit - pro Stunde	3,50€	3,50€	
Sonstiges	Übernachtungs- pauschale	50,00€	100,00€	Übernachtungs- pauschale	50,00€	100,00€	Kunstrasenplat z Hasenhof: Vereine ohne umfangreicher Jugendarbeit - pro Stunde	11,00€	11,00€	
	Küche pro Tag	26,00€	51,00€				Umkleidegebäu de Hasenhof pro Tag (ohne Platznutzung)	51,00€	51,00€	
	Foyer pro Tag	26,00€	51,00€				Umkleiden/Dus chen Ritter-Sport- Halle	0,00€	0,00€	
	Küche pro	41,00€	81,00€				pro Nutzung/Mann schaft			
	Wochenende Foyer pro Wochenende	41,00€	81,00€							
Gebührenzuschläge	50%									
sonstige örtliche Veranstalter	Auf-/Abbau gebührenpflichtig									
Gebührenzuschläge	100%									
sonstige auswärtige Veranstalter	Auf-/Abbau gebührenpflichtig									
Mehrwertsteuer	Je	Jeweils gültiger Satz			Jeweils gültiger Satz			Jeweils gültiger Satz		

#### § 5

#### Kostenersätze

- (1) In den Gebühren nach § 4 sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wasser und Entwässerung enthalten. Ebenso die Kosten für die Schlussreinigung bei besenreiner Rückgabe nach Veranstaltungsende. Im Falle übermäßiger oder missbräuchlicher Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wird ein besonderer Kostenersatz erhoben.

  Beispiele zur Definition von übermäßiger/missbräuchlicher Nutzung:
  Übermäßiger Wasserverbrauch in den Sanitärbereichen. Das Mobiliar oder die genutzten GebührBereiche wurden nach Ende der Nutzung/Veranstaltung nicht ordnungsgemäß vom Nutzer/Veranstalter gereinigt. Rückstände von Speisen, Getränken oder sonstige Verschmutzungen auf dem Fußboden; Verunreinigungen des Außenbereiches (z.B. Zigarettenkippen, leere Flaschen, sonstiger Unrat) wurden vom Nutzer/Veranstalter nicht entfernt.
- (2) Angefallener Restmüll wird über einen separaten Mülleimer entsorgt. Die Gebührenerhebung erfolgt analog der vom Landkreis festgesetzten Gebührenordnung. Bis zu einer Müllmenge von 120 l beträgt die Beseitigungsgebühr derzeit 5,00 €.

#### § 6

## Sonderregelungen/Ausnahmen/Begriffsbestimmungen

- (1) Sporthalle Hermannshalde Für die Mitbenutzung des Bewirtschaftungsraums und der Küche wird ein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Sportanlage "Hasenhof"
  - (a) Bei Nutzung des Rasenplatzes ist die Nutzung des Umkleidegebäudes "Hasenhof" (Umkleiden, Duschen, Toiletten) enthalten. Für die sonstige Nutzung des Umkleidegebäudes wird eine pauschale Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
  - (b) Für die Benutzung der Flutlichtanlage sind Wertmarken beim Hallenwart zu erwerben. Die Abrechnung und Preisfestlegung (kostendeckend anhand der aktuellen Stromkosten) erfolgt jährlich durch die Kämmerei.

#### § 7

### **Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung, entsprechend der Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung Gebührenerlässe vornehmen.

#### § 8

## **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Sporträume bzw. Sportplätze.
- (2) Die Gebühren für Sportveranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Dauerbelegungen können als monatliche Abschlagszahlungen oder als Jahresbetrag erfolgen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann für Einzelveranstaltungen die Gebühren nach den beantragten Zeiten festsetzen und im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

#### § 9

## Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Die Nutzungsgebühren werden in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter eine ihm bereits verbindlich genehmigte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Räumlichkeiten noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden können.
- (2) In besonders gelagerten Fällen ist die Verwaltung ermächtigt, Einzelregelungen zu treffen.

#### § 10

## Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

#### **§ 11**

## **Schadensersatz**

Bei Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Zahlungspflichtigen nach dieser Gebührenordnung zu richten. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Aufforderung vom Veranstalter zu ersetzen. Bei groben Verunreinigungen werden Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 12

## In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24.10.20217 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 29. November 2023

Bürgermeisteramt

gez.

Michael Lutz

Bürgermeister